Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
Der Bürgermeister

Richtlinie für die Förderung kultureller und sozialer Vereine in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Stand: 10.06.2025

Groß Grün

Präambel
Die Gesellschaft ist auf die vielfältige Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger, welche Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringen, angewiesen. In unserer Gemeinde tragen zahlreiche Vereine auf kulturellen und sozialen Gebieten mit großem Engagement ihren Teil dazu bei. Deshalb kommt den Vereinen in unserer Gemeinde eine besondere Bedeutung zu. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow fördert die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie sowohl direkt als auch indirekt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 **Förderungsberechtigung und Förderungsvoraussetzungen** 2
§ 2 **Förderung der Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen** 2
§ 3 **Finanzielle Unterstützung** 2
§ 4 **Förderung von Vereinsjubiläen** 3
§ 5 **Antragstellung** 3
§ 6 **Auszahlung der Förderung** 4
§ 7 **Schlussbestimmungen** 4
§ 8 **Inkrafttreten** 4

§ 1
Förderungsberechtigung und Förderungsvoraussetzungen

(1) Gefördert werden Vereine, die
 (a) im Gemeindegebiet tätig sind,
 (b) als gemeinnützig anerkannt sind,
 (c) ehrenamtlich geführt werden,
 (d) kulturelle Zwecke oder soziale Zwecke verfolgen und
 (e) angemessene Vereinsbeiträge erheben.

 Soziale Zwecke im Sinne der Richtlinie verfolgen Vereine, die ohne politische Hintergründe das gesellschaftliche Zusammenleben und die Integration fördern.
 Von dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen sind Vereine, die einen überwiegend wirtschaftlichen Zweck verfolgen und Vereine, die selbst als Förderverein für einen Dritten oder die Gemeinde selbst arbeiten.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein muss jeder Person offenstehen, ohne dass dies von überhöhten finanziellen Leistungen abhängig ist.

(3) Anträge können nur vom Hauptverein, nicht von Abteilungen gestellt werden.

(4) Im Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens 1 Jahr bestehen.

§ 2
Förderung der Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen

Mit gemeindeeigenen Einrichtungen sind alle den Vereinen zur Verfügung stehenden Räume gemeint. Dazu gehören beispielsweise Sporthallen, Freiluftsportstätten, kommunale Räume und Veranstaltungsorte.
Die Überlassung der gemeindeeigenen Festzelte und deren Zubehör erfolgt gegen ein Entgelt entsprechend der gemeindlichen Entgeltordnung. Dieses Entgelt ist für die Vereine im Verhältnis zu den sonstigen Nutzern reduziert und beinhaltet die Kosten für die Werterhaltung (Abschreibung).

Gemeindeeigene Sporthallen und Veranstaltungsräume werden zur Ausübung der Vereinsarbeit (z.B. Training, Proben, Mitgliedertreffen) überlassen. Für die Abgeltung von Verbrauchskosten wird eine Pauschale entsprechend der Benutzerordnung der jeweiligen Einrichtung erhoben.

§ 3
Finanzielle Unterstützung

(1) Förderwege
 (a) Laufende Förderung:

 Jährlicher Förderbetrag für einen förderfähigen Verein **150,00 €**

 Als Zuschlag erhält der Verein für jedes aktive jugendliche Mitglied (bis 18 Jahren) bzw. jedes aktive behinderte Mitglied einen Förderbetrag von 8,00 € jährlich. Schwerbeschädigt im Sinne der Richtlinie ist, wer einer besonderen Betreuung oder technischen

Ausstattung bei der Vereinsarbeit bedarf. Im Zweifel ist der Bürgermeister berechtigt, sich einen Nachweis über die Behinderung vorlegen zu lassen.

(b) Förderung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen

Zusätzlich zum jährlichen Förderbetrag kann eine Förderung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen auf Antrag erfolgen. Die Veranstaltungen oder sonstigen Maßnahme sollen öffentlich, sowie von kultureller bzw. sozialer Bedeutung sein und der Förderung der örtlichen Gemeinschaft dienen. Die Maßnahme soll in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow stattfinden. Soweit Eintrittspreise erhoben werden, sollen diese sozialverträglich sein und sozialschwache Menschen nicht ausgrenzen. Im Rahmen der Antragstellung sind geplante Einnahmen und Ausgaben sowie die geplante Besucherzahl anzugeben. Im Rahmen der Abrechnung der Förderung sind nachzuweisen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden verwendet wurden.

- Es werden keine vereinsinternen Veranstaltungen gefördert.
- Im Antrag ist zu vermerken, ob für die Veranstaltungen Eintrittsgelder eingenommen werden und wie hoch diese sein sollen.
- Die Anzahl der voraussichtlichen Besucher wird bei der Entscheidung berücksichtigt.
- Es wird berücksichtigt, welche Bedeutung die Veranstaltung für die Region hat.

(2) Zuständigkeit für die Vergabe

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel erfolgt wie nachstehend:

(a) Die Vergabe der laufenden Förderung gemäß dem Punkt (1.a) erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung durch das zuständige Fachamt der Gemeindeverwaltung.
(b) Die Vergabe der Mittel für Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen erfolgt durch den Hauptausschuss auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Kultur.

(3) Höhe der Mittel

Über die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Haushaltsplanung.

§ 4
Förderung von Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen (alle 25 Jahre, beginnend mit 25) gewährt die Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von max.:

(a) **0-100** Mitglieder: **250,00 €**
(b) **101-300** Mitglieder: **400,00 €**
(c) **Mehr als 301** Mitglieder: **500,00 €**

§ 5
Antragstellung

Alle Anträge zur Förderung nach dieser Richtlinie sind bis zum 15.01. des Jahres bei der Gemeindeverwaltung (Hauptamt) zu stellen.

Soweit nach Bearbeitung aller Anträge und Ausschüttung der zur Verfügung stehenden Mittel, weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen sollten (Restgelder), kann der Hauptausschuss auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Kultur diese Mittel auf Antrag auch nach Ablauf der Fristen zur Verfügung stellen.

Anträge auf Nutzung gemeindlicher Anlagen, Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke sind rechtzeitig formlos an die Gemeindeverwaltung (Kommunalservice) zu stellen. Die regelmäßige Nutzung gemeindlicher Sporteinrichtungen ist formlos bis zum 30.09. des Vorjahres zu beantragen.

§ 6
Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Förderfähigkeit und nach Verabschiedung des Haushaltsplanes sowie dessen Vollzugsfähigkeit im Rahmen der vorhandenen Mittel.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden, da sie sonst in voller Höhe zurückzuzahlen sind

(2) Dem Bürgermeister steht das Recht zu, jederzeit die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke zu nehmen oder die Übersendung zu verlangen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt 01.07.2025 in Kraft. Die Vereinsförderrichtlinie vom 27.11.2014 tritt damit außer Kraft

Blankenfelde-Mahlow, den 27.06.2025

Michael Schwuchow
Bürgermeister (Siegel)